



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Juli 2025

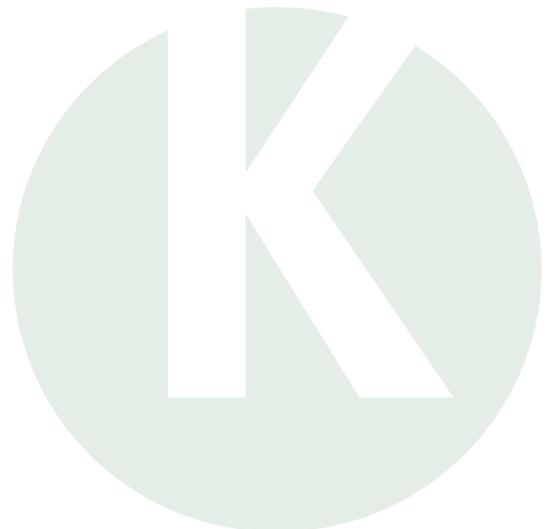


Rechtsprechung

- 1** LAG Köln - Entscheidung vom 12.02.2025: Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz
- 2** BAG-Entscheidung vom 11.03.2025: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und tarifvertraglicher Ausschluss
- 3** EuGH-Entscheidung vom 05.06.2025: Aussetzung des Übergangsgeldes für in Ruhestand gehende Richter aus Haushaltgründen europarechtskonform - Curtea de Apel Bucuresti (Suppression d'une indemnité de départ à la retraite des juges)
- 4** LAG Baden Württemberg - Entscheidung vom 25.02.2025: Feststellung von Forderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins zur Insolvenzabelle der Muttergesellschaft der insolventen Arbeitgeberin
- 5** FG Münster - Entscheidung vom 28.08.2024: Beiträge an eine Unterstützungskasse als Vorsorgeaufwendungen für eine Basis-Krankenversicherung

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Köln - Entscheidung vom 12.02.2025: Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz

Sind die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung in einer Betriebsvereinbarung geregelt, erfüllt der Arbeitgeber den Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers durch die Nennung dieser Regelungen und die Angabe, wo die Regelungen einzusehen sind. Dies folgt daraus, dass § 11 II 2 EntgTranspG auf Betriebsvereinbarungen analog anwendbar ist.

Die Auskunftsansprüche nach dem EntgTranspG verpflichten den Arbeitgeber dabei nicht, auf einen Antrag für mehrere Jahre zu erteilen, sondern nur für das Jahr, das vor dem Antrag liegt. Dies folgt aus § 11 III 2 EntgTranspG. Danach ist die Auskunft „jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr zu erteilen“. Damit ist das dem Antrag vorhergehende Kalenderjahr gemeint (LAG Köln vom 12.02.2025 - 5 Sa 479/23 -, BeckRS 2025, 11712).

2 BAG-Entscheidung vom 11.03.2025: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und tarifvertraglicher Ausschluss

Die Abweichung von § 1a BetrAVG ist gemäß § 19 I BetrAVG zulässig. Die Tariföffnungsklausel erfasst auch bereits vor dem 1.1.2018 geschlossene Tarifverträge. Der Wortlaut von § 19 I BetrAVG, die Systematik sowie der gesetzgeberische Wille und der sich daraus ergebende Sinn und Zweck der Norm lassen nur den Schluss zu, dass bereits vor dem 1.1.2018 geschlossene Tarifverträge zur Entgeltumwandlung von § 1a BetrAVG, einschließlich des mit § 1a I a BetrAVG neu geschaffenen Anspruchs auf einen Arbeitgeberzuschuss, abweichen können (BAG vom 11.03.2025 - 3 AZR 75/24 -, BeckRS 2025, 6609).

3 EuGH-Entscheidung vom 05.06.2025: Aussetzung des Übergangsgeldes für in Ruhestand gehende Richter aus Haushaltsgründen europarechtskonform - Curtea de Apel Bucuresti (Suppression d'une indemnité de départ à la retraite des juges)

Art. 19 I UAbs. 2 EUV ist iVm Art. 2 EUV dahin auszulegen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit dem nicht entgegensteht, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen Richter und Staatsanwälte mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von 20 Jahren in der Justiz bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Ausscheiden aus dem Dienst aus anderen ihnen nicht zur Last zu legenden Gründen einst eine entsprechende Vergütung (Übergangsgeld) erhielten, aufgehoben werden, nachdem sie über einen längeren ununterbrochenen Zeitraum aus Gründen, die in erster Linie mit den Erfordernissen der Beseitigung eines übermäßigen Haushaltsdefizits dieses Staates zusammenhängen, ausgesetzt waren (EuGH vom 05.06.2025 - C 762/23 -, BeckRS 2025, 12038).

4 LAG Baden Württemberg - Entscheidung vom 25.02.2025: Feststellung von Forderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins zur Insolvenztabelle der Muttergesellschaft der insolventen Arbeitgeberin

Nach § 303 Abs. 1 AktG hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft für die entstandenen Verbindlichkeiten grundsätzlich nur Sicherheit, nicht Zahlung zu leisten. Das gilt auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der abhängigen Gesellschaft, es sei denn, deren Vermögenslosigkeit stünde fest. Auch für den Fall der Doppelinsolvenz beider Gesellschaften gilt nichts Anderes. Die Revision zu dieser Entscheidung ist bei BAG anhängig unter dem Aktenzeichen 3 AZR 102/25 (LAG Baden-Württemberg vom 25.02.2025 - 15 Sa32/24 -, BeckRS 2025, 12474).

5 FG Münster - Entscheidung vom 28.08.2024: Beiträge an eine Unterstützungskasse als Vorsorgeaufwendungen für eine Basis-Krankenversicherung

Beiträge einer pensionierten Ruhestandsbeamtin zu Krankenversicherungen der Basisversorgung an eine als eingetragener Verein organisierte Unterstützungskasse können als Sonderausgaben abgezogen werden, sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. Für die Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen auf Krankenversicherungsleistungen sind dabei sämtliche Umstände des Einzelfalls heranzuziehen.

Wenn eine Einrichtung einen Rückversicherungsvertrag abgeschlossen hat, kann dies den Schluss rechtfertigen, dass der Einrichtung bei einer tatsächlich orientierten Betrachtung stets genügend Mittel zur Abdeckung aller Leistungsansprüche zur Verfügung stehen.

Für das Bestehen eines Rechtsanspruchs der Mitglieder gegen die Unterstützungskasse spricht es auch, wenn das Bundesgesundheitsministerium dieser eine Bestätigung nach § 176 SGB V ausgestellt hat.

Es steht der Annahme eines Rechtsanspruchs der Mitglieder gegen die Unterstützungskasse hierbei nicht entgegen, dass die Satzung eine Kündigungsmöglichkeit vorsieht, denn auch bei privaten Krankenversicherungen kann es zu einer außerordentlichen Kündigung kommen (FG Münster vom 28.08.2024 - 9 K 897/19 E -, BeckRS 2024, 29571).

Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen

mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c

50678 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

